

Vereinsordnung der NZ Haslacher Hatternweible e.V.

1. Am Narrensprung und Maskenbetreiben dürfen sich nur Träger von der NZ Haslacher Hatternweible e.V. zugelassenen Masken beteiligen. Als Nachweis der Zulassung dient neben einer Häsnummer an der linken Maskenseite ein Laufbändel von bestimmter Ausführung, der jährlich neu ausgegeben wird und bei der Häsnummer zu tragen ist. Die kleine Häsnummer befindet sich rechts am Ärmel, die große Häsnummer links am Kopftuch. Beide Nummern müssen immer übereinstimmen.
2. Neue Masken, neue oder erneuerte Fasnetshäser sind vor dem erstmaligem Tragen dem Häswart zur Begutachtung vorzulegen, der dann über ihre Zulassung entscheidet und auf Wunsch den Interessenten bei der Häsbeschaffung unterstützt.
3. Alle zugelassenen Masken und dazugehörigen Häser sind auf Ihre Eigentümer bzw. Besitzer eingetragen. Jeder Eigentums- bzw. Besitzerwechsel, ob mit oder ohne Entgelt, Erbfolge inbegriffen, ist beim Zunftrat bis zum 01.09. des laufenden Jahres anzumelden. Das Häs und die Maske kann jedoch nur über die NZ Haslacher Hatternweible e.V. weiterverkauft werden. Die Zunft hat bei jedem Eigentümerwechsel ein Mitspracherecht bzw. Vorkaufsrecht.
4. Der Verkaufspreis einer Maske oder Häs darf bei Wiederverkauf nicht mehr als der ursprüngliche Ab/Kaufpreis betragen.
5. Jeder Maskenträger ist verpflichtet, das Häs in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Veranstaltungen ist das Häs komplett zu tragen.

Es gehören hierzu:

Hatternweible:

Maske mit Kopftuch

Häsjacke

Rock

Schürze

Grüne Unterhose

Hatternstrümpfe

Zunfttasche oder Korb

dunkelbraune Handschuhe

Schuhe: knöchelhohe, dunkelbraune Schuhe (keine Stiefel)

Holz-/Fellschuhe: dürfen nur dunkelbraun sein!

Holzfäller:

Der Holzfäller ist komplett zu tragen, wie er von der Zunft ausgestattet wurde.

6. An Fasnetsveranstaltungen muss der dunkelbraune, dunkelgrüne oder schwarze Pullover bzw. Sweatshirt unter dem Häs getragen werden.
Es darf nur das grüne Zunfthalstuch und/oder Schals in den Farben schwarz oder dunkelbraun getragen werden.
Bei Veranstaltungen wie Hochzeiten, Volleyballturnier oder sonstigen Aktivitäten unterm Jahr sind die braunen bzw. schwarzen gestickten Shirts Pflicht!
7. Masken und Häser dürfen nur bei Veranstaltungen des Vereins getragen werden, und zu Veranstaltungen bei denen die Vorstandschaft die Genehmigung erteilt. Mit Zustimmung der Vorstandschaft können die Masken und Häser auch in Gruppen ab 4 Personen bei anderen Veranstaltungen getragen werden.
8. Nachahmung der Masken und Häser können nur mit Zustimmung der Vorstandschaft genehmigt werden.
9. Masken- und Hästräger unter 18 Jahren dürfen nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten an Abendveranstaltungen teilnehmen.

Die Teilnahme an Abendveranstaltungen ist vom Gesetzgeber bestimmt. (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit).

10. Ein „Pate“ muss mind. 21 Jahre sowie aktives Mitglied der NZ Haslach sein und wird schriftlich mit der Zustimmung der Eltern und des Zunftrates festgelegt. Es kann nur für ein Kind eine Patenschaft übernommen werden. Die Dauer der Patenschaft wird in der Patenschaftserklärung festgelegt.
11. Masken dürfen ab 12 Jahren getragen werden.
Der Erziehungsberechtigte oder Pate muss als Begleitung auf der Veranstaltung / Umzug dabei sein.
Unter dieser Altersgrenze dürfen keine Masken getragen werden.
Jeder Hässträger ohne Maske gilt als „Narrensamen“.
12. Wer an einem Umzug/Veranstaltung teilnehmen möchte, muss passives Mitglied sein. Ebenfalls muss es im Vorfeld beim Gruppenführer angemeldet und genehmigt werden. Bei Verleih oder Vermietung einer Maske oder Häs hat sich der Eigentümer bzw. Besitzer über die Eignung des Maskenträgers zu vergewissern, ihn über die Vereinsordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten.

D.h. es muss folgendes beachtet werden:
passive Mitgliedschaft siehe Punkt 14, gültige Patenschaftserklärung siehe Punkt 10, komplettes Häs mit Laufbändel siehe Punkt 13, das Tragen von Masken siehe Punkt 11.
13. Ein passives Mitglied kann von einem aktiven Mitglied ein komplettes Häs ausleihen, welches für die aktuelle Saison einen gültigen Laufbändel erhalten hat.
14. Alle Masken- und Hässträger müssen passives Mitglied des Vereins sein. Beitritt in den passiven Stand der NZ Haslacher Hatternweible ist nur möglich, wer eine ausgefüllte Mitgliedserklärung und Einzugsermächtigung vorlegt. Es wird von der Vorstandschaft bestimmt, wer passives Mitglied werden darf.
15. Es wird nur derjenige aufgenommen, wer bis zum 01.06. den passiven und aktiven Antrag ausgefüllt hat. Es wird von der Vorstandschaft innerhalb von 6 Wochen bestimmt, wer aktives Mitglied werden kann.
16. Der Verlust einer Maske oder Häs ist unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
17. Straftatsbestände wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen sind strengstens verboten und vom Mitglied selbst zu vertreten. Die NZ Haslacher Hatternweible e.V. lehnt hierfür jegliche Haftung ab.
18. Um Unfälle, Sach- oder Personenschäden zu vermeiden, haben alle Masken- und Hässträger den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds sich jederzeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
19. Das Mitglied muss pünktlich beim Umzug am Aufstellungsplatz sein. Die jeweiligen Zeiten werden durchs Internet, im Gemeindeblatt und/oder im Bus bekannt gegeben.
20. Während Umzügen und Narrensprüngen dürfen alkoholische Getränke an Jugendliche ab 16 Jahren nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes ausgegeben werden.
21. Es ist verboten, im Bus erworbene Getränkeflaschen aus dem Bus zuführen.
22. Die Abfahrtszeit von den Veranstaltungen nach Hause sind unbedingt einzuhalten. Der Bus wartet max. 10 Minuten.
23. Während Umzügen und Narrenveranstaltungen darf eine Maske nur mit Genehmigung der zuständigen Gruppenführer abgenommen werden. Ein eigenmächtiges Verlassen des Umzugsweges ist nicht gestattet.
24. Das Verstreuen von Konfettis, Styropor, Sägmehl etc. ist untersagt. Nicht nur der Umwelt zuliebe!
25. Der Verstoß gegen die Masken- und Häsverordnung kann den Ausschluß aus dem Verein als Folge haben.